

Satzung über Hausnumerierung

Die Gemeinde Heustreu, nachfolgend jeweils „Die Gemeinde“ genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung Bayer. Rechtssammlung 2020-1-1-I, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, Bayer. Rechtssammlung 91-1-I und § 126 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch Gesetze vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und 24.07.1985 (BGBl. I S. 1144) folgende

S a t z u n g

§ 1

1. Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles erhält jedes Gebäudegrundstück der Gemarkung Heustreu eine Hausnummer.
2. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

§ 2

1. Die Hausnummern werden durch die Gemeinde zugeteilt.
2. Die Zuteilung wird dem Eigentümer durch die Gemeinde mitgeteilt.

§ 3

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung sind nach Muster der Anlage A zu dieser Satzung Nummernschilder mit Straßennamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.

§ 4

1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die zugeteilte und von der Gemeinde beschaffte Hausnummer abzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn eine Hausnummer aus anderem Material von der Hauseigentümern angebracht wird.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

§ 5

1. Das Hausnummernschild ist vom Eigentümer oder deren Beauftragten

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) im übrigen binnen 14 Tage

anzubringen.

2. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen zur Anbringung der Hausnummer nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 6

1. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straßen aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
4. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
5. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
6. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 7

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 8

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 7 entsprechende Anwendung:

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

§ 9

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Anordnung und nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 10

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Heustreu, den 11.12.1987
Gemeinde Heustreu

Gütling
1. Bürgermeister

Stand 03/2015